jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/22 5Ob306/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1980

Norm

AO §8
AO §10

Rechtssatz

Daß der Ausgleichsverwalter gegen eine Rechtshandlung des Ausgleichsschuldners, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, keinen Einspruch erhoben hat oder einer Rechtshandlung des Ausgleichsschuldners, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört, zugestimmt hat, besagt noch nichts darüber, ob diese Rechtshandlung zur Fortführung des Geschäftes bestimmt war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/80
  Entscheidungstext OGH 22.04.1980 5 Ob 306/80
  Veröff: SZ 53/62 = EvBl 1980/210 S 638 = JBl 1981,39

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0051585

Dokumentnummer

JJR_19800422_OGH0002_0050OB00306_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at